

1. Änderungssatzung

zur Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile –

Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Panschwitz-Kuckau

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118) in Verbindung mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau am 18.11.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 1 Abs. 2 Punkt 1. wird wie folgt neu gefasst:

„1. Bäume mit einem Stammumfang über einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter.“

Der § 1 Abs. 3 Punkt 3. wird wie folgt neu gefasst:

„3. Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.“

Der § 7 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„3. Die Behörde entscheidet innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 19.11.2010

Petasch
Bürgermeister

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*

3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Petasch
Bürgermeister